

Per E-Mail: [VIIB4@bmf.bund.de](mailto:VIIB4@bmf.bund.de)  
Bundesministerium der Finanzen  
Referat/Projekt VII B 4  
Frau Susanne Schneider  
11016 Berlin

Bund der Versicherten e. V.  
Postfach 11 53  
24547 Henstedt-Ulzburg

[info@bunddersicherten.de](mailto:info@bunddersicherten.de)  
[www.bunddersicherten.de](http://www.bunddersicherten.de)

Henstedt-Ulzburg, den 07.01.2013

**Referentenentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/89/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 zur Änderung der Richtlinien 98/78/EG, 2002/87/EG, 2006/48/EG und 2009/138/EG hinsichtlich der zusätzlichen Beaufsichtigung der Finanzunternehmen eines Finanzkonglomerats**  
**Anhörung gemäß §§ 45, 48 GGO**

**GZ VII B 4 - WK 8402/07/0003-01**  
**DOK 2012/1147853**

**Stellungnahme des Bundes der Versicherten e. V. (BdV)**

Sehr geehrte Frau Schneider,

als gemeinnützige Verbraucherschutzorganisation mit ca. 53.000 Mitgliedern begrüßen wir die Möglichkeit, Stellung zum Referentenentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/89/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 hinsichtlich der zusätzlichen Beaufsichtigung der Finanzunternehmen eines Finanzkonglomerats in deutsches Recht nehmen zu können.

Zuerst möchten wir anmerken, dass wir das Zeitfenster für eine sachgerechte Stellungnahme für außerordentlich eng gewählt halten. Daran ändert sich auch nicht deshalb etwas, weil es sich hier – nach Ihrer Auskunft – um eine „1 zu 1“ Umsetzung der EU-Richtlinie 2011/89 in deutsches Recht handeln würde, bei der die Bundesregierung einzig im Hinblick auf die Stresstests auf Konglomeratsebene eine eigenständige Regelung getroffen habe.

Wir konzentrieren unsere Stellungnahme auf die Prognoserechnungen in § 10 Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetz (FKAG), der statt auf Stresstests auf Prognoserechnungen abstellt, weil dieser Begriff im deutschen Aufsichtsrecht bereits in § 55 b VAG (Prognoserechnungen) gebräuchlich ist. In diesem Punkt sind noch positive Änderungen zugunsten der Verbraucher erforderlich, die wir nachstehend farblich hervorgehoben haben.

## § 10 FKAG – Prognoserechnungen

Die Bundesanstalt kann von dem übergeordneten Unternehmen eines Finanzkonglomerats die Vorlage von Prognoserechnungen für das betreffende Konglomerat verlangen, **die auch die Ergebnisse der dem Konglomerat zugehörigen Einzelunternehmen umfassen**. In diesem Fall legt sie die Parameter, Stichtage und Berechnungsmethoden sowie die Form und Frist, in der die Prognoserechnung vorzulegen ist, fest. **Insbesondere sind Risikokonzentrationen gesondert darzustellen**. Die Bundesanstalt gestattet dem übergeordneten Unternehmen eines Finanzkonglomerats die Verwendung eigener Berechnungsmethoden, soweit dies die Beurteilung des Konglomerats oder des entsprechenden Marktes insgesamt nicht erschwert. Sie kann verlangen, dass dabei bestimmte Rechnungsannahmen zugrunde gelegt werden.

### **Begründen möchten wir unsere Ergänzungen wie folgt:**

Eine Prognoserechnung für ein Finanzkonglomerat kann nur dann korrekt beurteilt werden, wenn die Ergebnisse der Einzelunternehmen vorliegen und diese nach exakt gleicher Methode ermittelt wurden. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass nur Einzelergebnisse vorliegen, die je nach dem betroffenen Mitgliedsstaat unterschiedlich ermittelt wurden und demnach nicht vergleichbar sind. Daher sind der für das Konglomerat zuständigen Aufsichtsbehörde solche Einzelergebnisse mitzuteilen, die nach identischer Methodik ermittelt wurden.

Eine gesonderte Darstellung der sich bei Ermittlung der Prognoserechnungen (Stresstests) ergebenden Risikokonzentrationen ist für die überwachende Aufsichtsbehörde von besonderem Interesse. Daher sollte dieser Aspekt stets gesondert untersucht werden.

Zugunsten des Verbraucherschutzes gehen wir positiv davon aus, dass im Rahmen des weiteren Entscheidungsfindungsprozesses unsere Stellungnahme zum Referentenentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/89/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 hinsichtlich der zusätzlichen Beaufsichtigung der Finanzunternehmen eines Finanzkonglomerats in deutsches Recht berücksichtigt wird.

Freundliche Grüße



Axel Kleinlein  
Bund der Versicherten e. V. - Vorstandsvorsitzender